

# **BVGer C-4534/2012 vom 2. Dezember 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4534\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4534_2012)

FR: TAF C-4534/2012 du 2 décembre 2014

IT: TAF C-4534/2012 del 2 dicembre 2014

## **Regeste**

(Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden auch: BVGer) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Dazu gehören Verfügungen der Aufsichtsbehörden im Bereiche der beruflichen Vorsorge nach Art. 61 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) und Art. 33 lit. i VGG. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor (zur Zuständigkeit vgl. auch Urteile des BVGer C-5780/2008 vom 25. Oktober 2011 E. 2 und C-5899/2009 vom 22. Dezember 2011 E. 2.3).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht - wie vorliegend - eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die entscheidende Stelle zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 123 V 152 E. 2 mit Hinweisen). Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörden Ermessen ausüben, wo das Gesetz kein oder nur ein geringes Ermessen einräumt (Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz 627).

### **E. 1.3**

Der Entscheid der ZBSA vom 28. Juni 2012 (B-act. 1 Beilage 1) stellt ohne Zweifel eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG dar. Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist frist- und formgerecht eingegangen (Art. 50 und 52 VwVG). Die von der Teilliquidation betroffenen Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung in ihrer Eigenschaft als Destinatäre der Beschwerdegegnerin besonders berührt und haben in diesem Zusammenhang ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 VwVG). Damit sind sie zur Beschwerde legitimiert (vgl. hierzu auch Urteil des

BVGer C-625/2009 vom 8. Mai 2012 E. 2.3 ff.). Nachdem auch der eingeforderte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.- fristgerecht geleistet worden ist, ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde vom 31. August 2012 (B-act. 1) ist demnach einzutreten.

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführenden liessen beantragen, es sei die Verfügung vom 28. Juni 2012 aufzuheben und es sei der beschwerdegegnerische Teilliquidationsplan zum Vorsorgewerk F. \_\_\_\_\_ in dem Sinn zu modifizieren, dass die Teilliquidationsphase ihren Beginn am 31. Oktober 2008 habe und dass bei einem massgebenden Stichtag am 31. Dezember 2008 die Vorsorgeguthaben der Beschwerdeführer nicht gekürzt würden. Weiter sei ein Enddatum für die Teilliquidationsphase festzulegen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin sowohl im vorliegenden wie auch im vorinstanzlichen Verfahren. Streitig und zu prüfen ist, welche Reglementsbestimmung zur Anwendung kommt bzw. ob die Kürzungen der Austrittsleistungen und die Auferlegung der amtlichen Kosten zulässig gewesen sind, und in diesem Zusammenhang, ob das rechtliche Gehör verletzt worden war. Weiter bildet Streitgegenstand das Datum des Stichtags resp. ob dieser im Dispositiv der angefochtenen Verfügung hätte selbstständig festgestellt werden müssen. Streitig und zu prüfen ist zudem, ob ein Ende des Teilliquidationsverfahrens hätte bestimmt werden müssen. Nicht streitig und daher nicht zu prüfen ist Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2012.

#### **E. 2.1**

Mit Bezug auf das anwendbare Recht ist davon auszugehen, dass in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220, 127 V 466 E. 1 S. 467). Mit der Revision des BVG per 1. Januar 2012 (sog. "Strukturreform", AS 2011 3393, BBl 2007 5669) wird die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge neu organisiert und sind neue Bestimmungen in Art. 61 ff. BVG aufgenommen worden. Die angefochtene Verfügung datiert vom 28. Juni 2012, weshalb einerseits die neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2012 und andererseits das BVG in seiner Fassung vom 3. Oktober 2003 (AS 2004 1677, in Kraft bis 31. Dezember 2011), die Verordnung über die Beaufsichtigung und Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) in ihrer Fassung vom 29. Juni 1983 (in Kraft bis 31. Dezember 2011) und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) in ihrer Fassung vom 18. August 2004 (AS 2004 4279, in Kraft bis 31. Dezember 2011) zur Anwendung gelangen können.

#### **E. 2.2**

Nachfolgend ist von Amtes wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind.

##### **E. 2.2.1**

Gemäss Art. 53b BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation, deren Vorschriften von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. In diesem ersten, in sich abgeschlossenen Verfahrensschritt übt die Aufsichtsbehörde zunächst eine abstrakte Normenkontrolle des Teilliquidationsreglements aus. Wenn die Vorsorgeeinrichtung die Durchführung einer konkreten Teilliquidation beschliesst, kann die Aufsichtsbehörde nochmals in das

Verfahren einbezogen werden, nämlich dann, wenn die zuvor über die Teilliquidation informierten aktiven Versicherten, Rentnerinnen und Rentner die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan aufsichtsrechtlich überprüfen und entscheiden lassen wollen (Art. 53d Abs. 5 und 6 BVG). Diese zweistufige Regelung ist mit der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005 eingeführt worden (Urteil des Bundesgerichts [im Folgenden: BGer] 9C\_434/2009 vom 6. Oktober 2010 E. 7 und Urteil des BVGer C-5282/2010 vom 2. November 2011 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

### **E. 2.2.2**

Die Aufsichtsbehörde BVG hat über die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften durch die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, zu wachen (Art. 62 Abs. 1 BVG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung), indem sie insbesondere die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (Bst. a), von den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit (Bst. b), Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt (Bst. c), die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (Bst. d) und Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt (Bst. e). Art. 62 Abs. 1 Bst. a BVG in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung erfuhr insofern eine Änderung, als dass die Aufsichtsbehörde darüber wacht, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft. Art. 62 Abs. 1 Bst. b bis e BVG blieb im Vergleich zu der bis Ende Dezember 2011 in Kraft gewesenen Fassung unverändert.

### **E. 2.2.3**

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat sich die Aufsichtsbehörde auch mit der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung zu befassen, wenn - wie im vorliegenden Fall - Versicherte und Rentenbeziehende an sie gelangen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan einer von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihres Reglements beschlossenen Teilliquidation (Art. 53b BVG) überprüfen zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG). Gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt ist (Bst. a), eine Unternehmung restrukturiert wird (Bst. b), der Anschlussvertrag aufgelöst wird (Bst. c). Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat sich die Aufsichtsbehörde auch mit der Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen zu befassen, und zwar indem sie die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation genehmigt, also eine generell-abstrakte Normenkontrolle vornimmt (Art. 53b Abs. 2 BVG). Der entsprechenden Genehmigung kommt dabei - im Gegensatz zu den übrigen Reglementsprüfungen - ein konstitutiver Charakter zu (Ueli Kieser in: Schneider et al. Handkommentar zum BVG und FZG, N 34 zu Art. 53b mit Hinweis auf die bundesrätliche Botschaft vom 1. März 2000 zur 1. BVG-Revision, BBl 2000 2697; Christina Ruggli in demselben, N. 7 zu Art. 62). Mit anderen Worten treten die

Bestimmungen des Teilliquidationsreglementes erst mit Eintritt der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfügung in Rechtskraft (Isabelle Vetter-Schreiber, BVG, Zürich 2009, N. 20 zu 53b).

#### **E. 2.2.4**

Aufgrund der Akten ergibt sich, dass die erste Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen per 31. Dezember 2008, gefolgt von weiteren Kündigungen aus denselben Gründen per April, Mai, Juli, August, Oktober und November 2009 (act. 7 Beilage 5, act. 19), erfolgt war. Aufgrund dieser erheblichen Verminderung der Belegschaft ist vorliegend der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerks im Sinne von Art. 53b Abs. 1 Bst. a BVG (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Teilliquidationsreglements in seiner Fassung vom 26. August 2009 bzw. Art. 3.1 Bst. a in Verbindung mit Art. 4.1 des Reglements vom 31. Mai 2011 [zur Anwendbarkeit der Reglemente vgl. E. 3. ff. hiernach]) erfüllt. Der diesbezügliche Beschluss erging am 17./18. Juni 2010 (act. 3 S. 3), was vorliegend von den Parteien - wie im Übrigen auch die Erfüllung des Tatbestandes der Teilliquidation - nicht bestritten worden war.

#### **E. 2.2.5**

Wie die Beschwerdegegnerin in nicht zu beanstandender Weise festgestellt hat, darf eine Teilliquidation drei bis fünf Jahre in Anspruch nehmen, wenn - wie vorliegend - zwischen einzelnen Personalreduktionen ein hinreichender Zusammenhang besteht (vgl. hierzu BGE 128 II 394 E. 6.4). Mit Blick auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung lässt sich nicht beanstanden, dass die ZBSA betreffend das Ende des Teilliquidationsverfahrens keinen Endtermin festgesetzt hat.

### **E. 3**

Nachfolgend ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, welches Reglement bezüglich der Teilliquidation zur Anwendung gelangt.

#### **E. 3.1**

Betreffend die Frage, ob vorliegend das am 2. September 2009 vom BSV genehmigte Teilliquidationsreglement in seiner Fassung vom 26. August 2009 (gültig ab 1. Januar 2008; act. 3 S. 7 ff. und act. 6a) oder vom 31. Mai 2011 (genehmigt vom BSV mit Verfügung vom 26. Oktober 2011; gültig ab 1. Januar 2011; act. 24 und 25) zur Anwendung gelangt, wurde seitens der Beschwerdeführenden geltend gemacht, der rechtlichen Beurteilung der am 17./18. Juni 2010 beschlossenen Teilliquidation sei das damals gültige Reglement - somit dasjenige vom August 2009 mit Gültigkeit ab 1. Januar 2008 - zu Grunde zu legen (B-act. 1). Demgegenüber hielt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 26. Oktober 2012 an der Qualifizierung einer laufenden Teilliquidation als Dauersachverhalt ausdrücklich fest, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass ein einheitlicher Sachverhalt verschiedenen Reglementen unterliege. Sie vertrat die Auffassung, es sei das ab 1. Januar 2011 gültige Reglement anwendbar; das Rechtsmittel müsste auch abgewiesen werden, falls das zuvor gültige Reglement zur Anwendung gelangte (B-act. 6). Bereits in der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2012 führte die Vorinstanz aus, die Anwendung des bei der Verwirklichung der tatbestandlichen Teilelemente jeweils gültigen Teilliquidationsreglements hätte - da sich die Teilliquidation zwangsläufig aus zeitlich aneinanderreihenden Sachverhaltselementen zusammensetze - zur Folge, dass der einheitliche Rechtsvorgang der Teilliquidation unterschiedlich beurteilt würde. Dies führe zwangsläufig zu Rechtsungleichheiten, welche mit Art. 53d Abs. 1 BVG nicht in Einklang

zu bringen wären.

### **E. 3.2**

Hinsichtlich des vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Teilliquidationsreglements ergibt sich Folgendes:

#### **E. 3.2.1**

Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen echter und unechter Rückwirkung. Die echte Rückwirkung, bei welcher neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich abschliessend vor Inkrafttreten des Rechts verwirklicht hat, ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Rückwirkung ausdrücklich angeordnet wurde, zeitlich mässig ist, durch triftige Gründe gerechtfertigt ist, keine stossende Rechtsungleichheiten bewirkt und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellt (Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010 6. Aufl., N. 331 mit Hinweisen; BGE 125 I 182 E. 2b/cc, BVGE 2007/35 E. 3.1). Die unechte Rückwirkung (Anwendung des neuen Rechts pro futuro auf Dauersachverhalte oder in einzelnen Belangen Abstellen auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten vorlagen) ist demgegenüber grundsätzlich zulässig, sofern ihr nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen (Häfelin et al., a.a.O., N. 342 mit Hinweisen).

#### **E. 3.2.2**

Auf den vorliegenden Fall bezogen regelt das ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 gültig gewesene Teilliquidationsreglement die Voraussetzungen und das Verfahren für Teilliquidationen mit zurückliegendem Stichtag, unterstellt mithin zurückliegende Sachverhalte einem neuen Regime. Insofern muss auch im vorliegenden Fall von einer echten Rückwirkung ausgegangen werden. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen für eine Zulässigkeit erfüllt sind (zum Ganzen vgl. Urteil des BVGer C-625/2009 vom 8. Mai 2012 E. 5.4.1 ff mit Hinweisen).

#### **E. 3.2.3**

Die Rückwirkung kann direkt aus der Zusammenführung der konstitutiven vorinstanzlichen Genehmigungsverfügung des Reglements und dessen Zweckbestimmung (die Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Durchführung einer Teilliquidation mit Stichtag ab 1. Januar 2008) abgeleitet werden und entspricht der ratio legis von Art. 53b und 53d BVG, wonach keine Teilliquidation ohne ein aufsichtsrechtlich genehmigtes Reglement durchgeführt werden kann (vgl. dazu Urteil des BVGer C-5397/2011 vom 13. Januar 2014 E. 5.2.3 zweiter Absatz mit Hinweisen). Insofern ist die Rückwirkung der reglementarischen Bestimmungen ausdrücklich angeordnet worden. Die Rückwirkung ist zeitlich mässig, bezieht sie sich doch auf die Teilliquidation mit Stichtag vom 31. Dezember 2008 (vgl. dazu insb. E. 5. hiernach) und liegt weniger als ein Jahr nach Genehmigung durch das BSV (2. September 2009) zurück. Weiter ist die Rückwirkung durch triftige Gründe gerechtfertigt, indem die Teilliquidationen gestützt auf ein genehmigtes Reglement nach anerkannten fachlichen Grundsätzen durchzuführen sind, unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichbehandlung der Destinatäre. Schliesslich wird auch keine Verletzung von wohlerworbenen Rechten geltend gemacht. Insgesamt ist die Rückwirkung des am 2. September 2009 vom BSV genehmigten, vom 1. Januar 2008 bis Ende Dezember 2010 gültig gewesenen Teilliquidationsreglements in seiner Fassung vom 26. August 2009 als zulässig zu werten.

#### **E. 3.2.4**

Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 2.1 hiervor), sind gemäss den allgemeinen Grundsätzen bei Änderungen von Rechtsnormen diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben. Diese Regel gilt auch für Reglements- oder Statutenänderungen von Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahmen des BSV und der Rechtsprechung zur Begünstigtenordnung in der 2. Säule und der Säule 3a [Stand am 23. Juni 2014], S. 11; abrufbar unter [www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/3764/3764\\_1\\_de.pdf](http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/3764/3764_1_de.pdf); zuletzt besucht am 4. September 2014). Mit Blick auf den am 17./18. Juni 2010 ergangenen Teilliquidationsbeschluss (act. 3 S. 3) ist der rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Teilliquidation das vom 1. Januar 2008 bis Ende Dezember 2010 gültig gewesene und vom BSV am 2. September 2009 genehmigte Reglement zugrunde zu legen. Ergänzend ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass durch die Anwendung dieses einen Reglements der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre nicht verletzt wird (vgl. hierzu BGE 128 II 394 E. 5.4). Unter diesen Umständen kann auch die Frage, ob der Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verletzt worden ist, da die Beschwerdeführenden nicht über die - auf Antrag hin vom BSV bewilligte - Reglementsänderung resp. die Genehmigung von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 dieses ab 1. Januar 2011 gültigen Teilliquidationsreglements informiert worden waren resp. sie erstmals mit dem angefochtenen Entscheid der ZBSA vom 28. Juni 2012 Kenntnis von der Genehmigungsverfügung vom 26. Oktober 2011 erhalten haben, offengelassen werden.

#### **E. 4**

Hinsichtlich der "Freizügigkeitseinzahlungen" ergibt sich weiter Folgendes:

##### **E. 4.1**

In den Bestimmungen von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des Liquidationsreglements in der Fassung vom 26. August 2009 findet sich das Wort "Freizügigkeitseinzahlungen", wobei dessen Bedeutung nicht näher umschrieben wird. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des Liquidationsreglements in der Fassung vom 26. August 2009 lautet wie folgt (act. 3): "Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt". Auch in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 12 Abs. 1 Satz 3 des mit Verfügung vom 26. Oktober 2011 genehmigten, ab 1. Januar 2011 gültigen Reglements ist die Rede von "Freizügigkeitseinzahlungen". Die Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 besagt Folgendes: "Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen (sofern sie nicht kollektiv im Rahmen eines Neuanschlusses an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt".

##### **E. 4.2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG; SR 831.42), welches auf den weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 FZG; BGE 129 III 305 E. 3.4), haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), Anspruch auf eine

Austrittsleistung. Dass Art. 2 Abs. 1 FZG nur einen individuellen Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses und/oder Wechsel des Arbeitgebers erfasst, ergibt sich aus dem Kontext mit weiteren Bestimmungen des FZG. Eine Barauszahlung der (individuellen) Austrittsleistung können Versicherte gemäss Art. 5 Abs. 1 FZG dann verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen (Bst. a), sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen (Bst. b) oder die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt (Bst. c). Weiter ist in Art. 17 Abs. 1 FZG geregelt, dass die versicherte Person bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 % hat. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Auch aus Art. 21 Abs. 1 FZG ergibt sich nichts anderes. Diese Gesetzesbestimmung besagt, dass für den Fall, dass zwei Arbeitgeber der gleichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und die versicherte Person vom einen zum anderen wechselt, wie im Freizügigkeitsfall abzurechnen ist, sofern die versicherte Person das Vorsorgewerk oder den Vorsorgeplan wechselt.

#### **E. 4.2.2**

Im vorliegenden Fall liegen weder individuelle Austritte aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung noch individuelle Eintritte in die Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdegegnerin vor. Auch sind weder zwei Arbeitgeber involviert noch fand ein Wechsel des Arbeitgebers - was ohne Eintritt eines Vorsorgefalls die Auszahlung einer Freizügigkeitsleistung zur Folge hätte - statt. Vielmehr erfolgte der Wechsel der versicherten Personen im Rahmen des Neuanschlusses kollektiv, und die in diesem Kollektiv erfassten Personen arbeiteten vor und nach dem Neuanschluss beim selben Arbeitgeber. Dass zwischen einem Freizügigkeitsfall und einem kollektiven Übertritt im Rahmen eines Neuanschlusses nach einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zu differenzieren ist, verdeutlicht schliesslich auch Art. 19 FZG. Während im Freizügigkeitsfall Vorsorgeeinrichtungen keine versicherungstechnischen Fehlbeträge von der Austrittsleistung abziehen dürfen (Abs. 1), verhält sich dies im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 23 Abs. 2 BVG) gerade nicht so (Abs. 2). Die Beschwerdegegnerin hat sich in ihrer Vernehmlassung vom 31. Oktober 2012 (B-act. 7) unter anderem auch über den Zweck von Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des ab Januar 2008 bis Ende Dezember 2010 gültig gewesenen und vorliegend anwendbaren Reglements geäussert. Die entsprechenden Ausführungen, wonach die kollektiv an die E. \_\_\_\_\_ überwiesenen Sparguthaben inklusive Reserven anders zu behandeln sind als die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation individuell in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlten Vorsorgegelder, sind nachvollziehbar. Es macht denn auch durchaus Sinn, letztere anders zu behandeln als Sparguthaben, die über einen längeren Zeitraum an der Vermögensentwicklung resp. -bildung bei der früheren Vorsorgeeinrichtung und der E. \_\_\_\_\_ partizipiert haben. Darauf hinzuweisen ist weiter, dass gemäss Art. 17 Abs. 1 des Reglements die freien Mittel wie auch die Rückstellungen für die in der Sammelstiftung verbleibenden aktiven Versicherten und Rentner kollektiv in der Sammelstiftung verbleiben und nicht individuell an diese Destinatärsgruppe verteilt werden (act. 3). Nichts anderes ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 des ab 1. Januar 2011 gültigen Reglements (act. 24); gemäss dieser Bestimmung verbleiben darüber hinaus die Wertschwankungsreserven in der Stiftung. Mit anderen Worten besteht bei einem individuellen Austritt kein Anspruch auf

einen Teil dieser erwähnten Mittel, und Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des alten Reglements greift in Fällen kollektiver Beitritte von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Beschwerdegegnerin nicht Platz, da diese Bestimmung nur die von einer versicherten Person individuell geleistete Einzahlung beschlägt. Die Gleichsetzung dieses Tatbestands mit demjenigen der kollektiven "Einzahlung" bei einem Anschluss eines Arbeitgebers und der Neugründung des Vorsorgewerks liefe in der Tat darauf hinaus, bei neu gegründeten Vorsorgewerken eine Kürzung während des ersten Jahres generell auszuschliessen, was mit dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des ab 1. Januar 2008 bis Ende Dezember 2010 gültig gewesenen Reglements nicht vereinbar wäre.

#### **E. 4.2.3**

Gemäss Art. 27h Abs. 1 BVV 2 (in der am Stichtag der Teilliquidation geltenden und anwendbaren Fassung) besteht bei einem gemeinsamen Übertritt von mehreren Versicherten als Gruppe (kollektiver Austritt) in eine andere Vorsorgeeinrichtung - anders als bei einem individuellen Austritt - zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven nach Art. 48e BVV 2, soweit auch versicherungs- und anlagetechnische Risiken übertragen werden. Dabei ist insbesondere auch der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen. Zudem kann dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat. Am 1. Juni 2009 ist eine (vorliegend nicht anwendbare) Novelle dieser Bestimmung in Kraft getreten, wonach die Voraussetzungen für den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven unverändert bleiben (vgl. Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Änderung der BVV 2, in Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 111 vom 6. April 2009, Rz 684, Ziff. 2.2). Auch Art. 27h Abs. 1 BVV 2 zeigt deutlich, dass die Regelungen bei individuellem und kollektivem Übertritt unterschiedlich ausgestaltet sind. Diese Absicht liegt auch Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des Liquidationsreglements in der Fassung vom 26. August 2009 zugrunde, was in Art. 12 Abs. 1 Satz 3 des ab 1. Januar 2011 gültigen Reglements verdeutlicht wurde. Mit anderen Worten wurde in Art. 12 Abs. 1 Satz 3 des neuen Reglements die Bestimmung von Art. 11 Abs. 1 Satz 3 des alten Reglements bloss präzisiert, und es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Insofern kommt Art. 11 Abs. 1 Satz 3 im Kontext mit den vorstehend erwähnten gesetzlichen Bestimmungen (vgl. im Allgemeinen zur Auslegung BGE 138 V 17 E. 4.2) nur zur Anwendung, wenn es sich um einen individuellen Austritt bzw. um einen Freizügigkeitsfall nach Art. 2 Abs. 1 FZG handelt.

#### **E. 4.2.4**

Gemäss Art. 53d Abs. 1 Satz 1 BVG muss die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt werden. Ein Fehlbetrag im Sinn von Art. 53d BVG liegt vor, wenn eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 besteht. Ein solcher Fehlbetrag ist bei Liquidationen zwischen austretenden und verbleibenden Versicherten aufzuteilen. Dabei wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen, wenn der Fehlbetrag auf die verbleibenden und abgehenden Vorsorgewerke proportional zu deren Altersguthaben verteilt wird (Kieser, a.a.O., N. 45 zu Art. 53d BVG mit Hinweisen). Mit Blick auf Art. 53d Abs. 1 Satz 1 BVG sowie die vorstehend wiedergegebene Lehrmeinung sind die kollektiv eingebrachten Vorsorgegelder anteilmässig zu kürzen. Ein Kürzungsausschluss würde Art. 53d Abs. 1 BVG verletzen. Bei diesem Ergebnis liegt der

Schluss nahe, dass die damals zuständig gewesene Aufsichtsbehörde Art. 11 Abs. 1 des Reglements 2008 nicht so verstanden hatte wie die Beschwerdeführenden. Aufgrund der erwähnten massgeblichen Gesetzesbestimmungen des BVG und des FZG resp. aufgrund des Umstands, dass Art. 53d Abs. 1 BVG zwingend Beachtung zu finden hat, kann der in der Vertragsauslegung geltenden Maxime "in dubio contra stipulatorem" (vgl. BGE 138 V 176 E. 6; 132 III 264 E. 2.2; 124 III 155 E. 1b) entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden keine weitergehende Bedeutung zukommen.

#### **E. 4.2.5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist als weiteres Zwischenergebnis festzuhalten, dass der kollektive Übertritt im Rahmen eines Neuanschlusses nicht den gleichen Regeln folgt wie ein individueller Freizügigkeitsfall. Insofern ist eine Kürzung aufgrund des vorliegend anwendbaren Reglements in der Fassung vom 26. August 2009 (gültig ab 1. Januar 2008) nicht zu beanstanden. Daran vermag die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführenden nichts zu ändern. Zu ergänzen ist, dass auch die Anwendbarkeit des Reglements in der Fassung vom 31. Mai 2011 (gültig ab 1. Januar 2011) zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

#### **E. 5**

Hinsichtlich des Stichtages ergibt sich weiter was folgt:

##### **E. 5.1**

Mit Blick auf die Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2012 (B-act. 1 Beilage 1 E. 4.4) und diejenigen der Beschwerdeführenden in der Beschwerde vom 31. August 2012 (B-act. 1) sowie der Beschwerdegegnerin in deren Duplik vom 21. März 2013 (B-act. 18) ist festzuhalten, dass die Festlegung des Stichtags nicht der Parteidisposition unterliegt. Es ist deshalb zu prüfen, auf welches Datum der Stichtag zu legen ist. Aufgrund der vorliegenden Akten erfolgte die erste Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen per 31. Dezember 2008, gefolgt von weiteren Kündigungen aus denselben Motiven per April, Mai, Juli, August, Oktober und November 2009 (act. 7 Beilage 5, act. 19). Mit Blick auf Art. 7 Abs. 1 des anwendbaren Teilliquidationsreglements in seiner Fassung vom 26. August 2009 (gültig ab 1. Januar 2008; act. 3 S. 7 ff.), wonach als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung der Bilanzstichtag gilt, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt, ist der Stichtag auf den 31. Dezember 2008 zu legen. Dies entgegen der (ursprünglichen) Auffassung der Vorsorgekommission der F. \_\_\_\_\_, welche im Schreiben vom 3. Dezember 2009 darauf hingewiesen hatte, dass die grosse Sanierung ab 31. Juli 2009 erfolgt sei und somit der 31. Dezember 2009 als Stichtag gelte (act. 7 Beilage 9). Am Stichtag 31. Dezember 2008 würde auch der Umstand, dass gemäss Schreiben des Rechtsvertreters vom 5. Oktober 2011 die erste wirtschaftlich bedingte Kündigung bereits am 2. Juli 2008 mit Wirkung ab 31. Oktober 2008 ausgesprochen worden sei, nichts ändern.

##### **E. 5.2**

Festzuhalten ist ferner, dass sich der vorinstanzlich beurteilte Streitgegenstand durch das Dispositiv des angefochtenen Entscheids bestimmt und einzelne Teilaspekte bloss die Begründung darstellen (vgl. BGE 136 V 362 E. 3.4.3 mit Hinweisen). Aufgrund dieser Rechtsprechung bestand mit der Abweisung des Antrags, es seien keine Kürzungen vorzunehmen, kein Raum und keine Notwendigkeit für eine selbstständige Feststellung des

Stichtags im Dispositiv.

## **E. 6**

Hinsichtlich der amtlich auferlegten Kosten ergibt sich abschliessend Folgendes:

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz erhob in der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2012 amtliche Kosten in der Höhe von Fr. 6'100.-. Sie stützte sich dabei auf § 198 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) in Verbindung mit Art. 25 des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 (im Folgenden: Konkordat; vgl. [www.zbsa.ch](http://www.zbsa.ch) > Konkordat oder [www.lu.ch](http://www.lu.ch) > systematische Rechtssammlung [SRL] Nr. 200a; zuletzt besucht am 4. September 2014).

### **E. 6.2**

Art. 53d Abs. 6 BVG, der das Beschwerderecht der Versicherten regelt, enthält keine Bestimmung betreffend die Kostenerhebung. Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e BVG sind im Zusammenhang mit den Aufgaben der Aufsichtsbehörde Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss Art. 65a und 86b Absatz 2 BVG kostenlos. Diese explizite Regelung der Kostenlosigkeit deutet darauf hin, dass es sich dabei um eine *lex specialis* handelt und im Regelfall das Verursacherprinzip nach Art. 63 VwVG gilt. Letzteres ist im Übrigen auch in Art. 62a Abs. 3 Satz 1 BVG verankert, wonach die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen zulasten der Vorsorgeeinrichtung oder Einrichtung gehen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, welche die Massnahme verursacht hat. Die Vorinstanz war vorliegend folglich befugt, den unterliegenden Beschwerdeführenden Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1031/2012 vom 7. Mai 2014 E. 9; anders allerdings Kieser, a.a.O., Art. 53d N. 69).

### **E. 6.3**

Zu Beginn des Verfahrens vor der Vorinstanz war das BSV als Aufsichtsbehörde zuständig. Betreffend die Erhebung der Gebühren war demnach die Verordnung über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom 17. Oktober 1984 (VGBV; SR 831.435.2) anwendbar. Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung lag die Aufsicht jedoch als Folge der Strukturreform bei der kantonalen Vorinstanz (vgl. Art. 61 Abs. 1 BVG), weshalb die VGBV nicht mehr zur Anwendung kam.

### **E. 6.4**

Weder das BVG noch die BVV 1 enthalten Bestimmungen betreffend den Gebührentarif von kantonalen Aufsichtsbehörden. Art. 9 BVV 1 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012) regelt ausschliesslich die ordentlichen Gebühren im Rahmen der Oberaufsicht. Mit Blick auf Art. 25 des Konkordats, wonach sich das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden der ZBSA sowie das Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften des Eidgenössischen Rechtes und den Vorschriften des Standortkantons richten, lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz die Gebühren gestützt auf kantonales Recht erhoben hat. Verdeutlicht wird dies mit Blick auf die Äusserungen in der Botschaft zur Änderung des BVG (Strukturreform) vom 15. Juni 2007 (vgl. BBl 2007 5696 ff [5703 f.]). Darin wurde bezüglich Art. 61 Abs. 3 BVG ausgeführt, diese Bestimmung sei so formuliert, dass der kantonale Gesetzgeber unter anderem im Bereich des Gebührenfestsetzungsverfahrens über eine gewisse Ermessensfreiheit verfüge.

## **E. 6.5**

Ist für die Kostentragung - wie im vorliegenden Fall - kantonales Recht massgebend, so kann der Kostenentscheid mit den Mitteln der Bundesverwaltungsrechtspflege nicht für sich allein, sondern nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden. Gegen die kantonale Kostenentscheidung kann nur vorgebracht werden, sie verletze Bundesrecht (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern, 1983, § 38 S. 328). Mit dem kantonalen Recht hat sich das Bundesverwaltungsgericht nicht zu befassen (Art. 49 VwVG; vgl. auch E. 1.2 hiervor). Eine Bundesrechtsverletzung im Sinne von Art. 49 VwVG liegt nur vor, wenn die Anwendung kantonalen Rechts, sei es wegen seiner Ausgestaltung oder aufgrund des Ergebnisses im konkreten Fall, zu einer Verfassungsverletzung führt (vgl. hierzu analog zu Art. 95 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]); Urteil des Bundesgerichts 9C\_484/2010 vom 16. September 2010 E. 1.2 mit Hinweisen). Ob eine solche Verletzung vorliegt, ist nachfolgend zu prüfen.

### **E. 6.6.1**

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Verfahrensbeteiligten beim Erlass von Verfügungen dar, die ihre Rechtsstellung betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1; SVR 2008 UV Nr. 1 S. 2 E. 3.2). Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG sind schriftliche Verfügungen unter anderem zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181).

### **E. 6.6.2**

Wie bereits dargelegt (vgl. E. 6.1 hiervor), stützte sich die Vorinstanz im Rahmen der Kostenverlegung in der angefochtenen Verfügung auf § 198 Abs. 1 VRG in Verbindung mit Art. 25 des Konkordats. Grundsätzlich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Gebühren gestützt auf kantonales Recht erhoben hat. Gemäss § 198 Abs. 1 Bst. a. VRG hat die Partei, unter Vorbehalt der §§ 199 und 200, die amtlichen Kosten im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, wenn sie den Entscheid in ihrem eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat, zu tragen. Laut Art. 25 des Konkordats richten sich das Verfahren für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verfügungen und Entscheiden der ZBSA sowie das Rechtsmittelverfahren nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechtes

und den Vorschriften des Standortkantons.

### **E. 6.6.3**

Weder § 198 Abs. 1 Bst. a. VRG, der amtliche Kosten (Grundsätze der Verlegung) zum Gegenstand hat, noch Art. 25 des Konkordats, der das anwendbare Recht im Rahmen der Rechtspflege regelt, beinhaltet eine Kostenregelung resp. eine Gebührenordnung. Aufgrund des Umstands, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2012 ohne weitere substantiierte Ausführungen zur Höhe der verfügten Gebühr einzig auf § 198 VRG und Art. 25 des Konkordats gestützt hat, kann vorliegend nicht beurteilt werden, ob eine Kostenerhebung in der Höhe von Fr. 6'100.- mit den massgeblichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Einklang stand resp. steht. Insofern hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht als wesentlichen Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV verletzt. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, die Höhe der erhobenen Gebühr näher zu begründen (vgl. hierzu Urteil des BGer 1C\_156/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 8.1.1). Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2012 ist deshalb aufzuheben, und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die Gebührenerhebung rechtsgenügend begründet und in diesem Punkt neu verfügt.

### **E. 7**

Nach dem Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt und nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz betreffend das Ende des Teilliquidationsverfahrens keinen Termin festgesetzt hat. Der rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Teilliquidation ist das vom 1. Januar 2008 bis Ende Dezember 2010 gültig gewesene und vom BSV am 2. September 2009 genehmigte Reglement zugrunde zu legen. Weiter stellen die im Rahmen des Neuanschlusses kollektiv überwiesenen Sparguthaben keine individuellen Freizügigkeitsleistungen dar. Insofern handelt es sich bei der Ergänzung in der Klammer von Art. 12 Abs. 1 des ab 1. Januar 2011 gültigen Reglements bloss um eine Präzisierung des Art. 11 Abs. 1 des Liquidationsreglements in der Fassung vom 26. August 2009. Auch ohne eine solche ergibt sich im Kontext mit mehreren Bestimmungen des FZG, dass nur individuelle Freizügigkeitszahlungen der letzten zwölf Monate von der Kürzung im Rahmen der Teilliquidation ausgenommen sind. Die im Zusammenhang mit dem Neuanschluss kollektiv überwiesenen Sparguthaben sind auch im Licht der Opfersymmetrie und der Rechtsgleichheit (vgl. hierzu BGE 135 V 382 E. 11.4.4) einer Kürzung zugänglich. Mit Blick auf Art. 7 Abs. 1 des vorliegend anwendbaren Teilliquidationsreglements vom 26. August 2009 ist der Stichtag auf den 31. Dezember 2008 zu legen, wovon im Ergebnis sowohl die Beschwerdeführerin wie auch die Vorinstanz ausgehen, wenn auch aufgrund unterschiedlicher Beurteilung der Rechtsgrundlagen. Schliesslich hat die Vorinstanz betreffend die verfügten amtlichen Kosten ihre Begründungspflicht als wesentlichen Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV verletzt.

### **E. 8**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde in dem Sinn gutzuheissen, als Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2012 wegen Verletzung der Begründungspflicht aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägung 6 an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde vom 31. August 2012 abzuweisen.

### **E. 9**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

### **E. 9.1**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens (teilweises Obsiegen) werden die Beschwerdeführenden gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Den Beschwerdeführenden sind mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'500.- aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem Kostenvorschuss zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 1'500.- ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

### **E. 9.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsende Kosten aussprechen. Allerdings steht der Vorinstanz als "andere Behörde" gemäss Art. 7 Abs. 3 in der Regel keine Parteientschädigung zu. Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regel abzuweichen. Dasselbe gilt für die Beschwerdegegnerin (vgl. hierzu BGE 126 V 143 E. 4; Urteil des BVGer C-5003/2010 vom 8. Februar 2012 E. 7.3 mit Hinweisen). Den Beschwerdeführenden ist eine von der Vorinstanz zu entrichtende und gemäss Art. 14 Abs. 2 VGKE mangels einer Kostennote aufgrund der Akten zu bestimmende Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs (teilweises Obsiegen), des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen ist die (aufgrund des Verfahrensausgangs reduzierte) Parteientschädigung ermessensweise auf Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer [vgl. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE {Stundenansatz für Anwälte/Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.-}]) festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.